Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Mössingen

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und der Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

Stand: 01.01.2014

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (§ 7 StromGVV)

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies den Stadtwerken Mössingen vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an die Stadtwerke Mössingen zu wenden, um Auskunft über meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten zu erhalten.

2. Abrechnung (§ 12 StromGVV)

2.1. Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

2.2. Im Fall eines Lieferantenwechsels sind die Stadtwerke Mössingen berechtigt den Verbrauch abweichend zu Ziffer 2.1 abzurechnen.

2.3. Auf Wunsch des Kunden rechnen die Stadtwerke Mössingen den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnen die Stadtwerke Mössingen dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßnahme abzuschließen:

a. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
b. Der Kunde hat den Stadtwerken Mössingen seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
c. Die Stadtwerke Mössingen werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

2.4. Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet oder vergütet.

3. Abschlagszahlungen (§ 13 StromGVV)

Die Stadtwerke Mössingen erheben in der Regel elf gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 2.3. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme (§ 14 Strom GVV)

4.1. Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Stadtwerken Mössingen nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, sind die Stadtwerke Mössingen wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

4.2. Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in elf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

5. Zahlungsweise (§ 16 Abs. 2)

5.1. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung, Einzugsermächtigung, Dauerauftrag oder Bareinzahlung zu leisten.

5.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die Stadtwerke Mössingen keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den Stadtwerken Mössingen bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Stadtwerke Mössingen.

6. Zahlung und Verzug (§ 17 StromGVV)

6.1. Rechnungen der Stadtwerke Mössingen werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.

6.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Stadtwerke Mössingen, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

6.3. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Stadtwerke Mössingen zu erstatten.

7. Unterbrechung der Versorgung (§ 19 StromGVV)

7.1. Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

7.2. Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

7.3. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, können die Stadtwerke Mössingen die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8. Kündigung (§ 20 Strom GVV)

8.1. Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrags durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Geschäftspartner- und Vertragkontonummer
- Zählernummer / Zählpunktbezeichnung
- Rechnungsanschrift für Schlussrechnung
- Zählerstand zum Kündigungsdatum

8.2. Die Kündigungsfrist bei Kündigung der Stromgrundversorgung beträgt zwei Wochen.

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2014 in Kraft.

Anlage: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Mössingen

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden
und der Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz
(Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

Stand: 01.01.2014

1. Abrechnung (§ 12 StromGVV)
Ziffer 2. der Ergänzenden Bedingungen

Die zusätzlichen Kosten bei monatlicher, vierteljährlicher oder halbjährlicher Abrechnung betragen 5,95 € pro Abrechnung, wobei eine Abrechnung pro Kalenderjahr in den vereinbarten Kosten für die Energielieferung enthalten ist.

2. Vorauszahlungen und Vorkassensysteme (§ 14 StromGVV)
Ziffer 4. der Ergänzenden Bedingungen

- Einbau eines Vorkassenzählers 53,55 €
- Ausbau eines Vorkassenzählers 53,55 €

3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug (§ 17 StromGVV)
Ziffer 6. der Ergänzenden Bedingungen

- Mahnung 2,50 €*
- Rücklastschrift 3,00 €*

4. Kostenerstattung für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung
Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen

- Unterbrechung der Versorgung 45,00 €*
- Wiederherstellen der Versorgung 53,55 €

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstanden Kosten abhängig gemacht.

- Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
- Unmöglichkeit der Durchführung, weil der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird 30,00 €*

5. Umsatzsteuer

In den genannten Beträgen ist die Umsatzsteuer in der derzeit geltenden gesetzlichen Höhe von derzeit 19 % hinzugerechnet. Ändert sich der Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.